

MARINA KRÖSLIN GmbH — Bootsvermietung/ Vermietung Ferienunterkünften

Stand 9. Oktober 2020; siehe auch <https://www.baltic-sea-resort.com/corona-updates/>

Land Mecklenburg-Vorpommern

Bootsvermietung und Gäste in den Ferienunterkünften der MARINA KRÖSLIN GmbH:

Es gilt in Mecklenburg-Vorpommern die Kontaktbeschränkung gemäß § 1 der Corona-Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) in der Fassung vom 7. Juli 2020 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 2020. Es wird empfohlen, die Zahl der Menschen mit denen Kontakt besteht, möglichst gering zu halten und den Personenkreis konstant zu belassen. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

Dies gilt somit auch für die Besatzung/Crew eines Charterbootes und auch für Ferienunterkünfte. Wir dürfen Sie nicht an Bord bzw. in die Unterkunft lassen, wenn Sie diese Regeln nicht einhalten. Wenn Sie als Gast gegen die Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen und Sie daher Ihr Boot oder die Unterkunft nicht betreten dürfen oder verlassen müssen (z.B. auch bei Kontrollen durch Ordnungskräfte), bekommen Sie den Charterpreis bzw. Mietpreis nicht erstattet; auch für weitere entstehenden Kosten, einschließlich Bußgelder, haften Sie. Auf dem Buchungsformular sind die Daten, Anschriften und Telefonnummern aller Crewmitglieder und Gäste VOR Anreise anzugeben und bei der MARINA KRÖSLIN GmbH einzureichen. Personaldokumente sind mitzuführen und dürfen durch Mitarbeiter der MARINA KRÖSLIN GmbH kontrolliert werden.

Folgendes gilt für Gäste (Boote und Ferienunterkünfte) in Mecklenburg-Vorpommern:

Gäste aus Deutschland:

Personen mit erstem Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland müssen folgendes beachten:

Gemäß § 5 (2) der Corona-Lockerungs-LVO MV dürfen Gäste die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben (Berlin wird hierbei als Einheit gesehen), in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist (Risikogebiet), nicht anreisen. Diese Informationen können Sie als Gast u.a. beim Robert-Koch-Institut abrufen:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

§ 5 (2) Abs. 12 der Corona-Lockerungs-LVO MV besagt, dass das Verbot in Absatz 2 nicht für Personen gilt, die eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Beherbergungsbetrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen und ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als 48h) in deutscher oder in englischer Sprache vorweisen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 der derzeitigen Quarantäneverordnung sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem ausländischen Risikogebiet (in dem der Reisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise aufgehalten

hat) oder aus einem inländischen besonders betroffenen Gebiet (einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in dem vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100.000 Einwohner kumulativ höher als 50 ist), nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Das gilt auch für Touristen mit einer Negativbescheinigung (nicht älter als 48h). Diese haben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, nach Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsämtern vor Ort einen erneuten Test zu machen, um auf Antrag die Zeit der Quarantäne zu verkürzen. Bis dahin müssen sich diese Personen jedoch absondern.

Gäste aus dem Ausland und deutsche Staatsbürger, die aus dem Ausland anreisen:

Gäste aus dem Ausland und deutsche Staatsbürger, die aus dem Ausland anreisen, dürfen NICHT einreisen, wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet aufgehalten haben.

Gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 der derzeitigen Quarantäneverordnung sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem ausländischen Risikogebiet (in dem der Reisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise aufgehalten hat) oder aus einem inländischen besonders betroffenen Gebiet (einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in dem vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100.000 Einwohner kumulativ höher als 50 ist), nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Das gilt auch für Touristen mit einer Negativbescheinigung. Diese haben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, nach Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsämtern vor Ort einen erneuten Test zu machen, um auf Antrag die Zeit der Quarantäne zu verkürzen. Bis dahin müssen sich diese Personen jedoch absondern.

Als internationales Risikogebiet gilt ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Für alle Gäste in Mecklenburg-Vorpommern gilt:

Gäste mit akuter Atemwegssymptomatik sollen nicht einreisen. Der Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, ist strikt untersagt.

Gaststätten und Cafés dürfen in Mecklenburg-Vorpommern täglich von 6 Uhr bis 2 Uhr am Folgetag öffnen. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.

Reservierungen werden dringend empfohlen. Zur Kontaktnachverfolgung sind der Name und die Anschrift sowie die Mobil-Telefonnummer der Hauptperson anzugeben. Gäste müssen, wenn sie die Tische verlassen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Selbstverständlich sind alle Regeln wie das Allgemeine Abstandsgebot sowie die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum einzuhalten.